



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Bergstraße e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein wahrt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer durch Aufklärung, Unterstützung und Beratung.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder ein solches anstreben. Das gleiche gilt für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Im Einzelfall ist außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Dies betrifft auch juristische Personen sowie natürliche Personen, die einer Grundstücksgemeinschaft angehören, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft ordentliches Mitglied ist.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verein. Aufnahmeantrag und Annahme können formlos erklärt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt.

Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresschluss zu erklären. Die Kündigung für ein neu aufgenommenes Mitglied ist frühestens zum Ende des dem Aufnahmejahr folgenden zweiten Kalenderjahres zulässig.

b) Tod

Die Fortsetzung durch den Ehepartner oder Familienangehörige ist möglich.

c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt; bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung oder der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten, wenn trotz zweimalig erfolgter Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde oder beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt jedoch bestehen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde, die schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen ist, binnen eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Leistungen des Vereins und Nutzung des Vereinsvermögens.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt

- an Versammlungen teilzunehmen,
- den Rat und die Unterstützung des Vereins in angemessenem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung ist unentgeltlich. Für die Vertretung der Mitglieder nach außen sowie für die Fertigung von Schriftsätzen, Mietverträgen, Betriebskostenabrechnungen o. ä. hat das Mitglied zur Deckung der besonderen Aufwendungen je nach Umfang die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, seinen Organen und Beauftragten sowie den für den Verein tätigen Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 5 Beiträge

Die laufenden Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus erhoben. Neu eintretende Mitglieder zahlen, ungeachtet des Zeitpunktes des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr; diese wird vom Vorstand festgelegt.

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Beitrags für eine außerordentliche Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr belastet werden. Ist der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, können dadurch entstehende Bankgebühren dem Mitglied auferlegt werden.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Rechner/in und Erste Geschäftsführer/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann beschließen, dass zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich sind. Ferner kann durch Beschluss des Vorstandes die Verfügungsgewalt des/der Rechner/s/in eingeschränkt werden.

Zur Kreditaufnahme, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleicher Rechte bedarf es der Vertretung durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder; auch für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsposten i. S. des § 26 BGB innehat.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

- der/die Schriftführer/in,
- bis zu drei Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der/Die vom Vorstand vorzuschlagende Erste Geschäftsführer/in unterliegt nicht der Wiederwahl nach Satz 1. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann mehrere Geschäftsführer/-innen bestellen. Sie haben Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelnen Organmitgliedern und besonderen Vertretern kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden, deren Höhe durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Bei der Festsetzung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten ist der Vorstand im Rahmen der Haushaltslage des Vereins zuständig.

Organmitglieder und besondere Vertreter werden vom Verein gem. § 31a Abs. (2) BGB vom Ersatz eines Schadens, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, befreit; es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger – für den Fall der Auflösung der Zeitung im Rechtsnachfolgeblatt – einzuberufen. Daneben kann schriftlich eingeladen werden.

Der/die Vorsitzende, sein/e/ihre Stellvertreter/in oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
2. die Bestätigung oder Abberufung des/der Ersten Geschäftsführer/s/in
3. die Ergänzung der Tagesordnung
4. die Wahl der Kassenprüfer/innen
5. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen
6. die Entlastung des Vorstandes
7. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. die Änderung der Satzung
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
10. die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ehegatten oder Grundstücksgemeinschaften, die nur gemeinsam eine Mitgliedschaft besitzen, haben zusammen nur eine Stimme.

Wenn bei Wahlen einem/einer Bewerber/in nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zufällt, findet zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie haben schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies fordert. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann über mehrere Beschlussgegenstände zusammen abgestimmt werden, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes ordentliches Vereinsmitglied Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt.

Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden als Abwesenheit gewertet.

Ein Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ein anderes Mitglied bevollmächtigen; wobei ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten kann.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen, vom Vorstand verlangen.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse müssen Inhalt des Protokolls sein.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende oder sein/e/ihre Stellvertreter/in, der/die Rechner/in und der/die Erste Geschäftsführer/in sind die berufenen Liquidatoren. Für den Fall der Unmöglichkeit hat die Mitgliederversammlung drei andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.

§ 11 Weitere Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Geschäftsordnung.

§ 12 Datenschutzregelung

1. Der Verein erfasst, speichert, übermittelt und verändert zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder.

Die Daten werden nur für Aufgaben des Vereins verwendet. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung erklären sich die Mitglieder einverstanden mit der Erfassung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung von Fehlern, auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, sowie Löschung von Datensätzen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigt werden.

Die erste Satzung wurde wahrscheinlich im Jahre 1920 errichtet; am 1. Januar 1922 und danach mehrfach geändert. Die vorstehende Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Juni 2019 beschlossen.

Bensheim, den 26. Juni 2019